



Merkblatt **der wichtigsten Regelungen in Vereinssatzung, Pachtvertrag und sonstigen relevanten Bestimmungen**

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, den Garten und gesamten Bereich davor bis zur Mitte des Weges stets rein und frei von Gras und Wildkräutern zu halten.
2. Ruhezeiten 01.04.-30.09.: Mo-Fr 13-15 Uhr, Sa 13-24 Uhr, So/Feiertage ganztägig. In dieser Zeit sind Bauarbeiten, Rasenmähen und sonstiger Lärm verboten.
3. Gartenabfälle sind grundsätzlich in der Parzelle zu kompostieren (außer mit Krankheiten befallene Pflanzenteile) und dürfen nicht verbrannt werden.
4. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.
5. (Wald)bäume, die der Nutzung des Kleingartens widersprechen, sind verboten. Spätestens bei Erreichen einer Höhe von 3,50 m müssen sie entfernt werden.
6. Weitere verbotene Gehölze: z. B. Schneeball, Wacholder, Rot- und Weißdorn (Zwischenwirte von Pflanzenkrankheiten).
7. Pflanzabstand von der Grenze: Buschobst 2 m, Beerenobst 1 m. Obsthochstämme sollen nicht mehr gepflanzt werden.
8. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist verboten. Es gilt beim Befahren Schrittgeschwindigkeit (10 km/h).
9. Umzäunungen/Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,20 m gestattet.
10. Hecken und Obstbäume sind zu pflegen und fachgerecht zu schneiden. In der Brutzeit ist der Form- und Pflegeschnitt von Hecken verboten.
11. Jeder Pächter ist verpflichtet, vor Baumaßnahmen jeglicher Art (Neubau oder bauliche Veränderungen) die Genehmigung des Vorstands und ggf. der Gemeinde (über den Vorstand) einzuholen.
12. Lauben mit Eternit-/Asbestzement-Bauteilen genießen Bestandsschutz, solange sie nicht baufällig sind oder an ihnen keine Bauarbeiten vorgenommen werden. Demontierte Eternit-/Asbestzement-Bauteile dürfen nicht weiterverwendet/gelagert, sondern müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
13. Die KFR-Ventile an den Zapfstellen sind stets offen zu halten (außer bei notwendigen Reparatur-/Installationsarbeiten).
14. Es dürfen nur 60 Liter-Biomüllsäcke (höchstens 15 kg schwer) der Firma Vollbehrr (Kronshagen) verwendet und frühestens 2 Tage vor den Abfuhrterminen vor der Rosenau am Suchsdorfer Weg abgestellt werden (bis auf weiteres).
15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zeitnah Veränderungen der Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung mitzuteilen.
16. Übernahmen und Abgaben der Gärten erfolgen nur über den Vorstand und sind wegen eines Begehungstermins und eventueller Auflagen rechtzeitig vorher anzumelden.